



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/105-PMVD/2026

10. September 2026

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Steiner, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Juli 2026 unter der Nr. 6604/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umgehen Sie die hohen Spritpreise durch teures Volltanken auf Steuerzahlerkosten?“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 3 bis 7, 10 und 11:

Mitgliedern der Bundesregierung sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretären steht ein Dienstwagen gemäß § 9 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, ausdrücklich auch zur privaten Benützung zur Verfügung. Dafür leisten sie den in § 9 Abs. 2 Bundesbezügegesetz genannten finanziellen Beitrag. Eine derartige private Nutzung eines Dienstwagens stellt sohin keinen Gegenstand der Vollziehung dar. Dem weiteren angefragten Personenkreis des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) steht eine allfällige Privatnutzung von dienstlichen bzw. heereiseigenen Fahrzeugen nicht zu.

Zu 2 und 8:

Hinsichtlich der Nachfrage zu Dienstkraftfahrzeugen verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrageserie „Spesen und Repräsentationsausgaben der Bundesregierung“, zuletzt Anfrage Nr. 5633/J (5047/AB). Nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 iVm der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs sind alle Heeresfahrzeuge (gemäß § 2 Abs. 1 Z 38 KFG) von der Maut auf den Autobahnen in Österreich befreit. Darüber hinaus ersuche ich um Verständnis, dass eine detaillierte Beantwortung dieser Fragen in Anbetracht der dafür erforderlichen hohen Ressourcen im Konnex mit der gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit jedes Verwaltungshandelns nicht erfolgen kann.

Zu 9:

Eine Refundierung von Spesenbelegen für Verpflegung bei Autobahnraststationen findet in meinem Ressort nicht statt. Derartige Aufwendungen wären als freiwillige Sozialleistungen einzustufen und werden nicht erstattet. Einkäufe bei Autobahnstationen sind private Ausgaben der Bediensteten. Im Falle von länger dauernden Fahrten und zur Verpflegung der Soldatinnen und Soldaten wird Marschverpflegung durch die Truppenküchen ausgegeben. Darüber hinaus darf ergänzend auf die Bestimmungen der Reisegebührenverordnung 1955 hingewiesen werden.

Mag. Klaudia Tanner

